

Sehr geehrte Damen und Herren,
Personengesellschaften bieten vielfältige Möglichkeiten, sie stellen aber auch höhere Anforderungen an die zivilrechtliche und steuerliche Gestaltung als Einzelunternehmen. Ein Fallstrick bei landwirtschaftlichen Gesellschaften ist die gewerbliche Infektion, die neueste Rechtsprechung dazu erläutern wir Ihnen im Artikel auf Seite 1. Ein wichtiges Thema ist auch die richtige Gestaltung des Übergangs zwischen Umsatzsteuerpauschalierung und Option, sehen Sie dazu den Artikel 11 auf Seite 3.

- 08/15** ● **GbR/KG:** Neue Grenzen für die gewerbliche Infektion
- 09/15** **Erbschaftsteuer:** Die Reform gewinnt erste Konturen
- 10/15** **Umsatzsteuer I:** 19 % USt für Dauergrünlandumbruchsrechte
- 11/15** ● **Umsatzsteuer II:** Vorteil nutzen beim Wechsel zwischen Option und Pauschalierung
- 12/15** **Buchführung:** Neue Grundsätze zur Ordnungsmäßigkeit
- 13/15** **Handwerkerleistungen:** Steuerabzug auch für Schornsteinfeger?
- 14/15** **Kindergeld:** Anhebung von Kindergeld und Kinderfreibeträgen
- 15/15** **Krankenkasse:** Wann endet die Familienversicherung für Kinder?



GbR/KG: Neue Grenzen für die gewerbliche Infektion

08/15 ●

Für Personengesellschaften findet sich eine gefährliche Falle im Gesetz: Wenn sie in auch nur geringem Umfang gewerblich tätig werden, wird die gesamte Gesellschaft gewerblich „infiziert“. Wird also ein landwirtschaftlicher Betrieb in Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) oder Kommanditgesellschaft (KG) auch gewerblich tätig, werden alle Einkünfte zu solchen aus Gewerbebetrieb.

Der Bundesfinanzhof hat jetzt in drei Urteilen eine neue Bagatellgrenze geschaffen: Die gewerbliche Infektion des ganzen Betriebes tritt nicht ein, wenn

- die Umsätze der gewerblichen Tätigkeit nicht mehr als 3 % des Gesamtumsatzes **und**
- nicht mehr als 24.500 € betragen (netto ohne Umsatzsteuer).

Beispiel 1: Eine Vater und Sohn GbR führt mit dem im eigenen Betrieb genutzten Mähdrescher Lohnarbeiten für andere Landwirte durch. Der Umsatz daraus beträgt 50.000 € je Wirtschaftsjahr (WJ) und weniger als 1/3 des Gesamtumsatzes.

Folge: Wie Einzelbetriebe kann auch eine landwirtschaftliche Personengesellschaft Dienstleistungen mit im eigenen Betrieb zu wenigstens 10 % genutzten Maschinen erbringen ohne gewerblich zu werden, wenn der Umsatz daraus 51.500 € und 1/3 des Gesamtumsatzes nicht übersteigt (netto ohne Umsatzsteuer). Die Dienstleistung bleibt landwirtschaftlich.

Beispiel 2: Der gleiche Sachverhalt wie im Beispiel 1, der Umsatz aus den Lohnarbeiten beträgt jedoch 60.000 € je WJ.
Folge: Wird die Grenze von 51.500 € Umsatz überschritten, tritt für diese Tätigkeit Gewerblichkeit ein. Die Folge tritt bei nachhaltiger Überschreitung ein (mehr als 3 WJ), bei einem Strukturwandel (z. B. Kauf größerer Mähdrescher) auch sofort.

Bei einem landwirtschaftlichen Einzelbetrieb würde nun nur die Dienstleistungstätigkeit neben dem Landwirtschaftsbetrieb gewerblich.

Bei der Vater und Sohn GbR wird der Gesamtbetrieb zum Gewerbebetrieb. Zwar wurde die 51.500 € Grenze nur um 8.500 € überschritten, der neuen 24.500 €-Grenze muss aber der Gesamtumsatz aus der Tätigkeit gegenübergestellt werden und ist damit weit überschritten.

Im Ergebnis hilft dort, wo die Grenze von 51.500 € Umsatz oder 1/3 des Gesamtumsatzes angewendet werden darf (auch z. B. Verkauf von Handelswaren neben Eigenerzeugnissen), die neue Bagatellgrenze nicht.

Beispiel 3: Die Gesellschafter der A und B Landwirtschafts-GbR sind technikbegeistert. Sie haben eine Quelle für gebrauchte Ersatzteile aufgetan und verkaufen sie über die GbR. Der Umsatz beträgt 30.000 € je Wirtschaftsjahr.

Folge zu Beispiel 3: Der Ersatzteilhandel hat rein gewerblichen Charakter. Die Grenze von 51.500 € oder 1/3 des Gesamtumsatzes ist darauf nicht anwendbar. Hier könnte nun die Bagatellgrenze von 3 % des Gesamtumsatzes oder 24.500 € Umsatz helfen. Mit dem Umsatz von 30.000 € ist sie aber überschritten – eine einmalige Überschreitung wird wohl schon schädlich sein. Also wird der gesamte Landwirtschaftsbetrieb infiziert und zum Gewerbebetrieb.

Fazit

Die Folgen einer gewerblichen Infektion sind erheblich. Zwar bleibt die Umsatzsteuerpauschalierung in der Regel anwendbar und die Gewerbesteuerbelastung bleibt wegen deren Anrechnung auf die Einkommensteuer meist überschaubar. Oft ergeben sich aber teure Folgen auf die steuerliche Gewinnermittlung. Auch die Agrardieselbegünstigung steht dann in Frage. Klären Sie neue Tätigkeiten einer Personengesellschaft, wenn sie auch nur nach Gewerblichkeit riechen, unbedingt im Vorfeld mit uns ab.

BFH-Urteile vom 27.08.2014 VIII R 6/12, VIII R 41/11 und VIII R 16/11

UNTERNEHMEN



Erbschaftsteuer:

09/15

Die Reform gewinnt erste Konturen

Das Bundesverfassungsgericht hatte das Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz im letzten Dezember als verfassungswidrig beurteilt. Bemängelt wurden die Regeln zur Entlastung der Betriebsübertragung (die sog. „Verschonung“). Bis zum 30.06.2016 muss es also eine neue Erbschaftsteuerreform geben. Dazu liegen nun erste Vorschläge der Bundesregierung vor.

Verschonung der landwirtschaftlichen Betriebe

Die Erbschaftsteuerregeln zur Übertragung landwirtschaftlicher Betriebe hat das Bundesverfassungsgericht nicht bemängelt. Aller Voraussicht nach werden dort keine Änderungen erfolgen. Sehr wahrscheinlich wird auch die Übertragung verpachteter landwirtschaftlicher Betriebe und Einzelflächen begünstigt bleiben – sicher ist das derzeit jedoch noch nicht.

Verpflichtung Arbeitsplatzertalt

Eine der Bedingungen für die Verschonung der Betriebsübertragung ist der Erhalt der Arbeitsplätze für die Behaltfrist von 5 bis 7 Jahren. Von dieser Bedingung sind bisher Betriebe mit nicht mehr als 20 Arbeitnehmern befreit.

Nach den aktuellen Plänen soll die Befreiung nur noch für Betriebe mit einem Steuerwert bis 1 Mio. € gelten – unabhängig von der Zahl der Arbeitnehmer. Dieser Wert kann auch von landwirtschaftlichen Betrieben erreicht werden. Die Verbände setzen sich dafür ein, die Befreiung weiterhin nach der Zahl der Arbeitnehmer zu gewähren (z. B. bis 3 - 5 Arbeitnehmer).

Verwaltungsvermögen

Bei der Übertragung von Gewerbebetrieben soll nur das aktiv genutzte Vermögen verschont werden. Bisher entfällt die Verschonung insgesamt, wenn der Betrieb zu mehr als 50 % aus Verwaltungsvermögen besteht, also aus nicht aktiv genutzten Wirtschaftsgütern wie z. B. vermieteten Grundstücken. Wird die Grenze nicht überschritten, ist auch das Verwaltungsvermögen gemeinsam mit dem Gesamtbetrieb begünstigt.

Zukünftig soll aufgeteilt werden: Begünstigt ist nur noch der Anteil des Wertes des Betriebes, der auf die aktiv genutzten Wirtschaftsgüter entfällt. Landwirtschaftliche Betriebe werden von dieser Regelung aller Voraussicht nach wie bisher nicht betroffen sein.

Obergrenze der Verschonung

Fortsetzung >> Erbschaftsteuer: Die Reform gewinnt erste Konturen

Große Betriebe sollen die Verschonung nur unter bestimmten Bedingungen erhalten. „Groß“ sind dabei Betriebe mit einem Wert von mehr als 20 Mio. €. Für landwirtschaftliche Betriebe wird die Obergrenze in der Regel keine Rolle spielen.

Die Reform soll nicht rückwirkend in Kraft treten, ganz auszuschließen ist das im Einzelfall aber nicht. Wir werden über die weitere Entwicklung berichten.

Eckpunktepapier der Bundesregierung nach Stand zur Drucklegung am 11.05.2015

Umsatzsteuer I: 19 % USt für Dauergrünlandumbruchsrechte

10/15

Wer eine Betriebsprämie bekommen will, darf sein Dauergrünland nicht umbrechen. Das galt bis 2014 nur für die Bundesländer Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern. Mit der Agrarreform gilt die Verpflichtung in ganz Deutschland. Wie in den bisher betroffenen Bundesländern kann auch unter dem neuen Förderrecht die Erhaltungsverpflichtung mit Zustimmung der Behörden auf andere Flächen übertragen werden. Sind das die Flächen eines anderen Landwirtes, wird dafür i.d.R. eine Zahlung vereinbart.

Nach Auffassung der Finanzverwaltung muss der Landwirt, der die Erhaltungsverpflichtung übernimmt, aus dem dafür erhaltenen Betrag 19 % Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen – auch wenn er ansonsten die Umsatzsteuerpauschalierung anwendet. Diese Umsatzsteuer kann sich der umbruchswillige Landwirt, der die Zahlung leistet, vom Finanzamt als Vorsteuer erstatten lassen – allerdings nur, wenn er zur Regelbesteuerung optiert hat. Wendet er die Umsatzsteuerpauschalierung an, entfällt diese Erstattung und die Umsatzsteuer verbleibt als zusätzliche Kosten. Die Betrachtung gilt auch für die bis 2014 erfolgten Übertragungen in den betreffenden Bundesländern.

In der Gewinnermittlung verteilen buchführungspflichtige Betriebe die Auswirkung beim Zahlungsempfänger wie auch beim Zahlenden auf 5 Jahre (mittels eines Rechnungsabgrenzungspostens). Bei der Durchschnittssatzgewinnermittlung gem. § 13a EStG will die Finanzverwaltung die Beträge wie eine Pacht zusätzlich erfassen, das ist jedoch streitig.

BMF-Schreiben v. 15.01.2015 an den DBV IV D2-S7410/14/10001 zu USt, FinMin Schleswig-Holstein v. 30.06.2014 zu ESt

Fortsetzung oben rechts

Umsatzsteuer II: Vorteil nutzen beim Wechsel zwischen Option und Pauschalierung

Optiert ein Landwirt zur Umsatzsteuerregelbesteuerung, bekommt er die ihm in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als „Vorsteuer“ vom Finanzamt erstattet. Man sagt, er ist „vorsteuerabzugsberechtigt“. Wendet ein Landwirt hingegen die Umsatzsteuerpauschalierung an, bekommt er Vorsteuerbeträge nicht erstattet, sie führen bei ihm zu laufenden Kosten. Wird zwischen beiden Systemen gewechselt – also man optiert zu Regelbesteuerung oder kehrt zur Pauschalierung zurück – können bei richtiger Gestaltung Vorteile mitgenommen werden.

Wechsel von Pauschalierung zur Option

Beispiel 1: Landwirt Meyer hat bisher die Pauschalierung angewendet. Ab dem 01.01.2016 optiert er zur Regelbesteuerung. Für ab diesem Zeitpunkt zugekaufte Betriebsmittel erhält er die Vorsteuer erstattet, für ab diesem Zeitpunkt verkaufte Erzeugnisse muss er Umsatzsteuer abführen. Also sollte er darüber nachdenken, Erzeugnisse wie eingelagertes Getreide oder fast fertig gemästete Tiere noch bis 31.12.2015 unter der Umsatzsteuerpauschalierung zu verkaufen und Betriebsmittel möglichst erst ab Beginn der Option zu kaufen. Dabei muss natürlich auf den betriebswirtschaftlichen Sinn geachtet werden.

Wechsel von Option zur Pauschalierung

Beispiel 2: Der umgekehrte Fall. Landwirt Schulze kehrt ab dem 01.01.2016 wieder von der Option zur Umsatzsteuerpauschalierung zurück. Er muss also ab diesem Zeitpunkt keine Umsatzsteuer mehr abführen und erhält keine Vorsteuer mehr erstattet. Er würde möglichst Betriebsmittel bis zum Ende der Option am 31.12.2015 vorkaufen und Erzeugnisse nach Übergang zur Pauschalierung ab dem 01.01.2016 verkaufen.

Vorsteuerberichtigung beachten

Die in Beispiel 1 und 2 dargestellten Vorteile sind eigentlich nicht gewollt, daher gibt es beim Wechsel zwischen Option und Pauschalierung die „Vorsteuerberichtigung“.

Beispiel 3: Fangen wir mit Landwirt Schulze aus Beispiel 2 an, er wird am 01.01.2016 von der Option zur Pauschalierung zurückkehren. Schulze baut im Herbst 20 ha Winterweizen an und kauft Pflanzenschutzmittel und Dünger im Dezember vor, um den oben genannten Vorteil zu nutzen. Im November 2015 kauft er außerdem 200 Ferkel zum

Fortsetzung Beispiel 3:

Mästen sowie Futter. Aus all den Kosten erhält er die Vorsteuer erstattet.

Die erzeugten Produkte, Mastschweine und Weizen, verkauft er in 2016 unter der Pauschalierung, führt also keine Umsatzsteuer ab. Deshalb muss er beim Verkauf der Produkte die für die betreffenden Produktionskosten angefallene Vorsteuer eigentlich berichtigen, also an das Finanzamt zurückzahlen.

Das gilt aber nur, wenn die das jeweilige Verkaufsgeschäft betreffenden Produktionskosten mehr als 1.000 € Vorsteuer ausgelöst haben. Bei den Mastschweinen gilt das je Tier – darin werden niemals 1.000 € Vorsteuer enthalten sein, die Berichtigung unterbleibt. Beim Weizen kommt es darauf an. Verkauft Schulze den Weizen in vielen kleinen Partien, wird er die Grenze nicht überschreiten und muss nichts zurückzahlen. Verkauft er den Weizen dagegen in einem einheitlichen Geschäft, z. B. nach Einlagerung beim Händler, kann die 1.000 € Vorsteuer-Grenze überschritten sein und eine Berichtigung ausgelöst werden.

Beispiel 4: Kommen wir zu Landwirt Meyer aus Beispiel 1, der am 01.01.2016 mit der Option beginnt. Nehmen wir an, auch er hat in 2015 Weizen angebaut und Ferkel zum Mästen gekauft. Er muss nun beim Verkauf in 2016 unter der Regelbesteuerung Umsatzsteuer abführen, obwohl er für die in 2015 angefallenen Produktionskosten keine Vorsteuer erstattet bekommen hat. Für ihn wäre die Vorsteuerberichtigung ein Vorteil – aber auch für ihn kommt sie nur in Frage, wenn die 1.000 €-Grenze überschritten ist. Für die Mastschweine kann auch er die Grenze nicht überschreiten. Beim Weizen hingegen sollte Meyer überlegen, ob er nicht genau das macht, was Schulze vermeiden sollte: in großen Partien verkaufen.

Andere Regeln beim Anlagevermögen

Das hier beschriebene gilt nur für das Umlaufvermögen wie Betriebsmittel und Masttiere. Beim Anlagevermögen wie Maschinen und Gebäuden erfolgt die Vorsteuerberichtigung nach anderen Grundsätzen, die in der nächsten Ausgabe erläutert werden sollen.

Stimmen Sie die richtige Strategie bei Beginn und Ende einer Umsatzsteueroption mit uns ab. Besonders bei der Frage, worauf genau sich die 1.000 €-Grenze bezieht, steckt der Teufel im Detail.

LfSt Bayern, 10.04.2015, S 7316.2.1 - 3/7 St 33 zu § 15a Abs. 2 UStG





Buchführung: Neue Grundsätze zur Ordnungsmäßigkeit

12/15

Die Finanzverwaltung hat den Erlass zur Ordnungsmäßigkeit der Buchführung in Hinblick auf die elektronische Datenverarbeitung überarbeitet. Die Anforderungen sind streng, Verstöße können empfindliche Folgen haben.

Aufbewahrung von elektronischen Belegen

Für elektronisch zugestellte Belege (z. B. per E-Mail) gelten die gleichen Aufbewahrungsfristen wie für Papierbelege, z. B. WJ 2014/15 betreffend: 31.12.2015 + 10 Jahre = 31.12.2025. Aufbewahrt werden müssen sie so, wie sie eingegangen sind, also in elektronischer Form. Nicht ausreichend ist, den Beleg auszudrucken und nur den Ausdruck aufzubewahren.

Wird z. B. eine Rechnung als E-Mail-Anhang zugesandt, gilt: Sind alle Angaben im Anhang enthalten, muss nur dieser aufbewahrt werden. Enthält hingegen auch der Text der E-Mail wichtige Angaben, z. B. Abrechnungsmodalitäten, muss auch die E-Mail-Datei selbst aufbewahrt werden.

Die betreffenden Dateien müssen sicher und geordnet aufbewahrt und am Ende der Aufbewahrungsfrist noch lesbar gemacht werden können.

Gleiches gilt auch für Belege, die Sie elektronisch erstellen und versenden, z. B. Ausgangsrechnungen (auch wenn diese ausgedruckt und in Papierform verschickt werden). Bei einer Betriebsprüfung darf der Prüfer Einblick in die elektronische Belegablage nehmen.

Stimmen Sie Ihre elektronische Ablage mit uns ab.

BMF-Schreiben vom 14.11.2014 BStBl I S. 1450

Handwerkerleistungen:

13/15

Steuerabzug auch für Schornsteinfeger?

Für Handwerkerleistungen und haushaltsnahe Dienstleistungen in Privathaushalten gibt es einen Steuerabzug von der Einkommensteuer. Bei Handwerkerleistungen beträgt er 20 % des Rechnungsbetrages, maximal 1.200 € im Jahr (das entspricht Kosten bis 6.000 €). Begünstigt ist nur die Arbeitsleistung, nicht das Material. Man braucht eine Rechnung mit gesondert ausgewiesenen Materialkosten und muss unbar bezahlen.

Für die Kosten von Gutachterleistungen wie die Feuerstättenschau des Schornsteinfegers oder Legionellenprüfungen der Wasserleitungen will die Finanzverwaltung den Steuerabzug jedoch nicht gewähren. Dem hat jetzt der Bundesfinanzhof in einem neuen Urteil widersprochen. Er hat den Steuerabzug im Fall einer Dichtigkeitsprüfung der Abwasserleitungen gewährt. Es sei nicht erforderlich, dass etwas repariert werde, eine Handwerkerleistung sei auch die Bestätigung des ordnungsgemäßen Zustandes durch einen Handwerker.

Die Finanzbeamten vor Ort sind noch an den aktuellen Erlass gebunden und dürfen den Abzug für entsprechende Aufwendungen nicht gewähren. Trotzdem sollten betreffende Rechnungen mit der Steuererklärung eingereicht werden.

BFH-Urteil vom 06.11.2014 VI R 1/13, gegen Rz. 22 des BMF-Schreiben vom 15.02.2010, BStBl I 2014 S. 75

Hinweis:

Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann für den Inhalt der Beiträge keine Haftung übernommen werden.

Kindergeld: Anhebung von Kindergeld und Kinderfreibeträgen

14/15

Das Gesetz ist zwar noch im Werden, es kommt aber, denn der Gesetzgeber ist dazu verfassungsrechtlich verpflichtet.

Rückwirkend ab 01.01.2015 soll das Kindergeld sowie die Grund- und Kinderfreibeträge angehoben werden:

- Das Kindergeld soll ab 2015 um 4 € je Kind und ab 2016 nochmal um 2 € je Kind steigen. In 2015 werden dann für das erste und zweite Kind jeweils 188 € im Monat gezahlt, für das dritte 194 € und ab dem vierten 219 €.
- Der Kinderfreibetrag steigt von 7.008 € pro Kind und Jahr auf 7.152 € in 2015 und 7.248 € in 2016. Der Kinderfreibetrag wird im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung gewährt, wenn er günstiger ist als das Kindergeld.
- Der Grundfreibetrag für alle Steuerpflichtigen steigt von 8.354 € auf 8.472 € in 2015 und 8.652 € in 2016. Bei zusammenveranlagten Ehegatten verdoppelt sich der jeweilige Grundfreibetrag.

Regierungsentwurf Gesetz zur Anhebung Grundfreibetrag Kinderfreibetrag Kindergeld Kinderzuschlag

Krankenkasse: Wann endet die Familienversicherung für Kinder?

15/15

Kinder sind beitragsfrei in der gesetzlichen und somit auch in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung familienversichert

- bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
- bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres, wenn sie nicht erwerbstätig sind,
- bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, wenn sie sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden oder ein freiwilliges soziales bzw. ökologisches Jahr leisten,
- über das 25. Lebensjahr hinaus bei Unterbrechung der Schul- oder Berufsausbildung durch einen freiwilligen Wehrdienst, einen freiwilligen Dienst oder durch eine Entwicklungshelfertätigkeit für die Dauer von höchstens zwölf Monaten,
- ohne Altersgrenze, wenn sie aufgrund körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande sind, selbst für ihren Lebensunterhalt zu sorgen.

Einkommengrenzen beachten

Die Familienversicherung kann nur dann genutzt werden, wenn folgende monatliche Einkommengrenze nicht überschritten wird:

- für geringfügig entlohnt beschäftigte Familienmitglieder gilt eine Einkommengrenze von 450 € pro Monat;
- für alle anderen ist die Familienversicherung nur dann möglich, wenn die monatliche Einkommengrenze von 405 € (Wert 2015) nicht überschritten wird.

Für Kinder kann die Familienversicherung ausgeschlossen sein, wenn einer der Ehegatten nicht Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse ist und sein monatliches Gesamteinkommen regelmäßig 4.575 € (Wert 2015) übersteigt und das monatliche Gesamteinkommen regelmäßig höher als das Einkommen des Mitglieds der gesetzlichen Krankenversicherung ist.